

— **Newsletter**
VwV Invest Schule —

Koordinierungsstelle
Kommunales Investitionsprogramm und
Hochwasserschadensbeseitigung 2013 | KKIH

**Maßnahmen an Schulsporthallen und Schulsportplätzen
Kumulierung mit Regelförderung**

Ausgabe: 003
Dresden, 7. August 2018
Telefon: 0351 564-2075
E-Mail: KKIH@smul.sachsen.de

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT
Postanschrift: Postfach 10 05 10 | 01076 Dresden

- Nach Aufgrund zahlreicher Nachfragen möchten wir auf folgendes hinweisen: Nach der VwV Invest Schule werden auch **Schulsporthallen** gefördert. Voraussetzung hierfür ist eine **überwiegend schulische Nutzung (mindestens 51 Prozent der Belegungszeiten)**. Auch **Schulsportplätze** können gefördert werden. Auch hier muss die überwiegende Schulnutzung nachgewiesen werden (mindestens 51 Prozent der Belegungszeiten).
- Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist im Rahmen der Einzelmeldung schlüssig darzustellen. Dabei ist gemäß Ziffer VIII. Nr. 6 VwV Invest Schule auch eine **Kumulierung mit der Förderrichtlinie Schulinfra – FöriSIF** des SMK möglich. In diesem Fall muss die Gesamtmaßnahme sowohl nach der VwV Invest Schule als auch nach der FöriSIF förderfähig sein. Die VwV Investkraft sieht eine Reihe von Vereinfachungen im Förderverfahren vor, insbesondere den Entfall der gemeindewirtschaftlichen Stellungnahme und der baufachlichen Prüfung durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) sowie die Zulassung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ab dem 1. Juli 2017. Es ist jedoch zu beachten, dass in **Fällen einer Kumulierung** mit einer Fachförderrichtlinie dann die **strengerer Vorgaben der Fachförderung für das Gesamtprojekt** gelten.
- Im Falle einer Kumulierung ist weiterhin zu beachten, dass gemäß Ziffer VII Nr. 1.1 FöriSIF ein **jährlicher Stichtag für die Einreichung der Anträge** gilt. Der Antrag ist bis spätestens 1. September des der Förderung vorangehenden Jahres bei der Bewilligungsstelle einzureichen. Bei einer beabsichtigten Kumulierung wird daher **dringend empfohlen**, den entsprechenden Antrag auf Regelförderung **fristwahrend bereits zum 1. September 2018 einzureichen**. Die **Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB)** als Bewilligungsstelle berät zum diesbezüglichen Verfahren.
- Für inhaltliche Fragen ist die **Koordinierungsstelle des SMUL** unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Telefon: 0351 564 2075
E-Mail: KKIH@smul.sachsen.de